

Satzung des Gewerbevereins Rheinmünster

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Rheinmünster".
2. Er hat seinen Sitz in Rheinmünster; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung des ortsansässigen Gewerbes.
2. Dies geschieht durch
 - a) die Vertretung der Interessen des ortsansässigen Gewerbes gegenüber Behörden, Institutionen und Öffentlichkeit,
 - b) die Unterstützung und Organisation von Werbemaßnahmen und -veranstaltungen,
 - c) Seminare und Vortragsveranstaltungen im Sinne der Weiterbildung,
 - d) die Information der Mitglieder mittels Rundbrief und Informationsveranstaltungen.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist politisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 a

Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Gewerbetreibende der Gemeinde Rheinmünster sowie natürliche und juristische Personen werden, die dem Gewerbe innerhalb der Gemeinde Rheinmünster verbunden sind.
2. Ebenfalls können Passive Mitglieder dem Verein beitreten. Förderndes (Außerordentliches) Mitglied bzw passives Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins interessiert und bereit ist, diese zu unterstützen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach Eingang des Antrages mit einfacher Stimmenmehrheit. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, den Organen des Vereins Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teil zu nehmen. Sie haben jedoch keine Rechte und Pflichten (z.B.: Werbung, Stimmrecht, usw.) Sie entrichten nur die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages des Vereins. Außerordentliche Mitglieder können jedoch von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied vorgeschlagen und gewählt werden. Dadurch erhält dann das gewählte Passive Mitglied automatisch Stimmrecht für diese Amtszeit.
3. Die Mitgliedschaft kann mündlich und schriftlich beantragt werden. Neue Mitglieder müssen einen Gewerbenachweis aus Rheinmünster, als Kopie, dem Beitrittsformular beilegen. Sonderregelungen sind möglich.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss dem Antragsteller schriftlich mitteilt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 3 b

Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft (Nachfolgend als EM bezeichnet) ist die höchste Auszeichnung des Vereins.
2. Für die Verleihung der EM ist mindestens eine der folgenden Punkte Voraussetzung und Bedingung.
 - a) außergewöhnliche Verdienste zum Wohle des Vereins;
 - b) langjährige Tätigkeit im Vorstand;
 - c) langjährige Verdienste im Verein;
 - d) langjährige gewerbliche Tätigkeit in der Gemeinde Rheinmünster;
 - e) oder die sich um das Gemeinwesen von Rheinmünster verdient gemacht haben
3.
 - a) Anträge zu EM können nur von Mitgliedern der Vereins und/oder der Vorstandschaft eingebracht werden.
 - b) Über den Antrag entscheidet der Vorstand
 - c) Die Abstimmung erfolgt innerhalb einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit.
4.
 - a) Die Verleihung der EM erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
 - b) Dem Ehrenmitglied wird eine Urkunde ausgehändigt.

Nehmen die Vorgeschlagenen Personen die EM an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4

Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder vorsätzlich gegen die Satzung bzw. die darauf beruhenden Beschlüsse verstößt.
3. Ausgeschlossen werden kann auch, wer - trotz schriftlicher Mahnung - mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist.
4. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat vom Tag des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Revision anzurufen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.
6. Bei einem Ausschluss verliert der Ausgeschlossene alle Ansprüche an den Verein.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Geschäftsjahr zu entrichten und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag muss spätestens am 20. Januar des laufenden Geschäftsjahres entrichtet sein.

§ 6
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Fachausschüsse - sofern gebildet.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Sie wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe eines Grundes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
8. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden zugegangen sein müssen.
9. Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind möglich, wobei jeder Anwesende höchstens ein Mitglied vertreten kann.
10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
11. Zur Änderung der Satzung und des Verbandszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von drei Viertel.
12. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Sie muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
14. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 2. Entlastung des Vorsitzenden,
 3. Entlastung des übrigen Vorstands,
 4. Genehmigung des Haushaltsplans,
 5. Festsetzung des Jahresbeitrags,
 6. Außergewöhnliche Belastungen,
 7. Revision in Ausschlussverfahren von Mitgliedern,

8. Wahl des Vorstands,
9. Wahl von Kassenprüfern,
10. Satzungsänderungen und Festlegung der Geschäftsordnung,
11. Zusammenschluss mit anderen Vereinen,
12. Beitritt zu übergeordneten Vereinen/ Verbänden,
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. den 3 Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, ihre Kosten können erstattet werden.

3. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
 1. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 2. Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung des Verbandes für das verflossene Jahr,
 3. Erstellung des Haushaltsvoranschlags für das künftige Jahr,
 4. Ausarbeitung von Empfehlungen an die Mitgliederversammlung,

§ 9

Aufgaben des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

1. Die rechtsgeschäftliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis von einer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen zu werden.

2. Der Vorsitzende hat alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstands und der Mitgliederversammlung verantwortlich durchzuführen sowie die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.

§ 10

Auflösung des Vereines

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von einem Monat einberufen wird.

2. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn er mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt.

3. Die Mitgliederversammlung bestellt drei Mitglieder als Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen gleichviel an alle Kindergärten in Rheinmünster, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.